

Ord. Nr. 3.1.6

Gemeinde pratteln



Reklamereglement (ReklR)

vom 27. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich.....	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	1
2. Abschnitt: Bewilligungspflicht.....	1
§ 3 Bewilligungspflicht.....	1
§ 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.....	1
3. Abschnitt: Grundsätze	2
§ 5 Ausgestaltung von Reklamen	2
§ 6 Unzulässige Reklamen	2
§ 7 Beleuchtung von Reklamen	2
4. Abschnitt: Begriffe und Anforderungen	2
§ 8 Allgemeine Definition	2
§ 9 Strassenreklamen	3
§ 10 Firmenanschriften und Eigenreklamen	3
§ 11 Fremdreklamen	3
§ 12 Temporäre Plakatierung	3
§ 13 Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen	3
§ 14 Dachreklamen	4
§ 15 Grossformatplanen	4
§ 16 Werbeballone	4
§ 17 Plakatanschlagstellen.....	4
5. Abschnitt: Zonenvorschriften	4
§ 18 Vielzahl von Betrieben.....	4
§ 19 Kernzone und Schutzobjekte.....	5
§ 20 Wohnzone	5
§ 21 Wohn-Geschäftszone und Zentrumzone	5
§ 22 Gewerbezone	6
§ 23 Industriezone.....	6
§ 24 OeWA-Zonen und Quartierpläne	6
§ 25 Ausnahmen	6
6. Abschnitt: Bewilligungsverfahren	6
§ 26 Grundsätze.....	6
§ 27 Gebühren	7
§ 28 Gültigkeitsdauer und Widerruf	7
7. Abschnitt: Unterhalt und Entfernung	7
§ 29 Unterhalt.....	7
§ 30 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.....	7
8. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtsmittel	7
§ 31 Strafbestimmungen	7
§ 32 Rechtsmittel.....	7
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
§ 34 Inkrafttreten	8

Reklamereglement

vom 27. Oktober 2014

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998¹, § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996² und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art.

2. Abschnitt: Bewilligungspflicht

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen, Plakatanschlagstellen und Schaukästen ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Lichtdurchlässige Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
- b. Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften bis zu max. 0.2 m² pro Fassade und Betrieb;
- c. Unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern;

¹ SGS 400.

² SGS 481.12.

³ SGS 180.

- d. Unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- e. Das Anbringen von Reklamen an bewilligten, privaten Plakatanschlagstellen;
- f. Baureklamen bis 20m² und Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis 3m²;
- g. Wechsel von Mieter- und Eigentümerinformationen auf bewilligten Pylonen und Kuben.

² Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

3. Abschnitt: Grundsätze

§ 5 Ausgestaltung von Reklamen

¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Der Unterhalt der Allmend darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Reklamen haben auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

⁴ Reklamen können unbeweglich oder beweglich sowie unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein.

§ 6 Unzulässige Reklamen

¹ Folgende Reklamen sind verboten:

- a. Retro-reflektierende, fluoreszierende oder luminiszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen;
- b. Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen und Trottoirs;
- c. Akustische Reklamen;
- d. Fahrbare mobile Plakatträger.

² Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit freistehenden Reklameeinrichtungen ist verboten.

§ 7 Beleuchtung von Reklamen

Für die Beleuchtung von Reklamen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements.

4. Abschnitt: Begriffe und Anforderungen

§ 8 Allgemeine Definition

Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 9 Strassenreklamen

- ¹ Die Zulässigkeit von Reklamen im Bereich der öffentlichen Strassen richtet sich nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- ² Für die Beurteilung der verkehrspolizeilichen Aspekte aller Strassenreklamen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Signalisationsverordnung⁴.
- ³ Für Wegweiser und Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale⁵ verwiesen.

§ 10 Firmenanschriften und Eigenreklamen

- ¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensignetten. Sie werden an der Fassade des Betriebs oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.
- ² Eigenreklamen werben für Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. Der örtliche Zusammenhang liegt vor, wenn die Reklame am Betriebsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist und das beworbene Objekt dort hergestellt, vertrieben oder erbracht wird.

§ 11 Fremdreklamen

- ¹ Fremdreklamen werben für Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- ² Fremdreklamen sind nur an Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern und Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.
- ³ Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebiets verboten.

§ 12 Temporäre Plakatierung

- ¹ Als temporäre Plakatierung gilt die befristete Ankündigung von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen.
- ² Für die temporäre Plakatierung gelten die Bestimmungen des Polizeireglements⁶.

§ 13 Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen

- ¹ Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauprojekt und am Bau beteiligte Betriebe. Sie sind unbeleuchtet und können auf einer Tafel zusammengefasst werden. Es ist ebenfalls zulässig, eine unbeleuchtete Eigenreklame pro Betrieb an Baugerüsten oder Fassaden im Baustellenareal während der Bauzeit zu installieren.
- ² Vermietungs- und Verkaufsreklamen orientieren über Vermietungs- und Verkaufsangebote von Liegenschaften. Sie sind direkt am Objekt oder auf dem betroffenen Grundstück anzubringen.
- ³ Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen sind unmittelbar nach Beendigung der auszuführenden Arbeiten resp. nach vollständigem Verkauf oder Vermietung zu entfernen.

⁴ SR 741.21.

⁵ SGS 481.16.

⁶ Ord. Nr. 4.1.1.

⁴ Baureklamen bis 20 m² sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis 3 m² sind in allen Zonen zulässig. Bei Grossbaustellen können ausnahmsweise grössere Baureklamen bewilligt werden.

§ 14 Dachreklamen

¹ Als Dachreklamen gelten den Dachrand überragende Reklamen. Zulässig sind nur Schriften und Signete in Einzelbuchstaben. Sie werden nur bewilligt, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.

² Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig. In der Industriezone dürfen Dachreklamen den Dachrand-Abschluss um höchstens 2.0 m, in der Gewerbezone um höchstens 1.5 m überragen.

³ Dachreklamen werden in die Berechnung der Gesamtreklamefläche pro Fassade einbezogen.

§ 15 Grossformatplanen

¹ Als Grossformatplanen gelten Reklameeinrichtungen, die eine Fläche von 30 m² überschreiten.

² Grossformatplanen sind nur unbeleuchtet und nur an Fassaden in der Industrie- oder Gewerbezone zulässig. Sie dürfen die Fassadenfläche nicht überragen.

³ Pro Betrieb und Fassade wird pro Jahr für max. zehn Wochen eine Bewilligung erteilt.

§ 16 Werbeballone

¹ Werbeballone sind nur unbeleuchtet und nur in der Industrie- oder Gewerbezone zulässig.

² Werbeballone dürfen einen Durchmesser von bis 3 m und einen Inhalt von gesamthaft 15 m³ haben.

³ Pro Betrieb und Gebäude wird pro Jahr für max. zehn Wochen eine Bewilligung erteilt.

§ 17 Plakatanschlagstellen

¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Reklamen dienen.

² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel oder elektronischer Werbung.

³ Plakatanschlagstellen sind auf wichtige Verkehrsachsen und publikumsattraktive Bereiche zu beschränken.

⁴ Der Gemeinderat legt die Standorte und das Bewilligungsverfahren in einer Verordnung fest.

5. Abschnitt: Zonenvorschriften

§ 18 Vielzahl von Betrieben

¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Betriebe, so sind deren Reklameeinrichtungen betreffend Grösse, Form und Anordnung aufeinander abzustimmen.

² Die in den Zonenvorschriften enthaltenen Flächenbegrenzungen für Fassadenreklamen und Reklameschilder gelten auch bei mehreren Betrieben. Die Bewilligung weiterer Gesuche ist ausgeschlossen, wenn die zulässige Gesamtreklamefläche überschritten würde.

§ 19 Kernzone und Schutzobjekte

¹ Reklamen müssen mit dem jeweiligen Baukörper und der Fassade harmonieren, sind klein und unauffällig zu halten und unterliegen in Bezug auf Anordnung, Standort, Grösse und Beschaffenheit erhöhten gestalterischen Ansprüchen.

² Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

³ Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a. Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 3% der Fassadenfläche.

⁴ Bei Gaststätten sind eine beleuchtete Firmenanschrift und eine beleuchtete Eigenreklame gestattet. Zusätzlich sind strassenseitig zwei freistehende Reklameschilder bis 0.5 m² zulässig.

⁵ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a. Reklameschilder: Fläche max. 0.5 m² und max. 1 Stk. pro Gebäude

b. Kuben, Pylonen, Flaggen und Fahnen sind verboten.

§ 20 Wohnzone

¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

² Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a. Reklamehöhe: Max. 1 m

b. Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 3% der Fassadenfläche.

³ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a. Reklameschilder: Fläche max. 1 m² und max. 1 Stk. pro Gebäude

b. Kuben, Pylonen, Flaggen und Fahnen sind verboten.

§ 21 Wohn-Geschäftszone und Zentrumszone

¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

² Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a. Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 5% der Fassadenfläche

³ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a. Reklameschilder: Fläche max. 2 m² und max. 1 Stk. pro Gebäude

b. Kuben: Inhalt max. 1 m³, Höhe max. 2 m und max. 1 Stk. pro Gebäude

c. Pylonen: Breite max. 1 m, Höhe max. 4 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 1 Stk. pro Gebäude

d. Flaggen und Fahnen: Mastenhöhe max. 6 m und max. 3 Stk. pro Gebäude.

§ 22 Gewerbezone

¹ Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 10% der Fassadenfläche

² Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Reklameschilder: Fläche max. 2 m² und max. 3 Stk. pro Gebäude
- b. Kuben: Inhalt max. 1.5 m³, Höhe max. 3 m und max. 2 Stk. pro Gebäude
- c. Pylonen: Breite max. 2 m, Höhe max. 6 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 2 Stk. pro Gebäude
- d. Flaggen und Fahnen: Mastenhöhe max. 9 m und max. 6 Stk. pro Gebäude.

§ 23 Industriezone

¹ Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 15% der Fassadenfläche

² Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Reklameschilder: Fläche max. 3 m² und max. 5 Stk. pro Gebäude
- b. Kuben: Inhalt max. 2 m³, Höhe max. 3.5 m und max. 2 Stk. pro Gebäude
- c. Pylonen: Breite max. 2 m, Höhe max. 6 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 3 Stk. pro Gebäude
- d. Flaggen und Fahnen: Mastenhöhe max. 12 m und max. 9 Stk. pro Gebäude.

§ 24 OeWA-Zonen und Quartierpläne

¹ In der OeWA-Zone und in Gebieten mit Quartierplan gelten die Vorschriften der angrenzenden Zone.

² Für die Sportanlagen Sandgruben und die Schwimmbadanlage regelt der Gemeinderat die Reklamevorschriften in einer Verordnung.

³ Grenzt das Gebiet an mehrere Zonen, so sind die Vorschriften derjenigen Zone relevant, gegen welche die geplante Reklameeinrichtung ausgerichtet ist.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann geringfügige Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden.

6. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

§ 26 Grundsätze

¹ Bewilligungsgesuche sind mittels offiziellen Formulars und mit Zustimmung der Grundeigentümer oder Baurechtnehmer einzureichen.

² In Papierform und im Doppel sind massstäbliche, vermasste Pläne mit Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und Dauer der Reklame, ein Situationsplan mind. Mst. 1:1'000, vollständige Ansichtspläne mit allen vorhandenen, zu

bewilligenden und zu entfernenden Reklameeinrichtungen sowie eine Flächenberechnung beizulegen.

³ Es findet keine Publikation oder Planaufgabe statt.

§ 27 Gebühren

Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Gebühren betragen max. Fr. 5'000.--. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Gebührenverordnung.

§ 28 Gültigkeitsdauer und Widerruf

¹ Bewilligungen können befristet oder unbefristet erteilt werden.

² Die Bewilligung erlischt bei Nichtbezahlung der Gebühren, bei Entfernung der Reklame oder wenn die Reklame nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft errichtet wurde.

³ Die Bewilligung kann insbesondere bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame widerrufen werden.

7. Abschnitt: Unterhalt und Entfernung

§ 29 Unterhalt

Reklamen sind ordnungsgemäss zu unterhalten und ungenutzte Reklameeinrichtungen sind zu entfernen.

§ 30 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung von gegen dieses Reglement verstossenden Reklamen verfügen.

² Sofern dieser Anordnung nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.

³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung unzulässiger Reklamen auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

§ 31 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt wird verzeigt und verwarnet oder mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgericht die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Reklameeinrichtungen vom 25. Juni 1990 wird aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.^{7 8}

Pratteln, 27. Oktober 2014

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretärin

Benedikt Schmidt

Kristin Künzli

⁷ Durch Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 7. Januar 2015 mit Ausnahme von § 32 Abs. 2 genehmigt.

⁸ In Kraft per 1. März 2015 gemäss GRB vom 20. Januar 2015.